



MWG-Nachbarschaftsverein e.V.

Vereinssatzung

Ich bin dabei!



www.MWG-Nachbarn.de

Tel.: 0391 - 56 98 555

MWG-Nachbarschaftsverein e.V.

Vereinsatzung

PRÄAMBEL

Die MWG-Wohnungsgenossenschaft eG sieht sich mit über 12.000 Mitgliedern der Tradition der Genossenschaftsbewegung verpflichtet. In einer Zeit zunehmender Vereinsamung und sozialer Isolation in der Gesellschaft gewinnt der Genossenschaftsgedanke, welcher sich in den grundlegenden Werten Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Demokratie, Gleichheit und Solidarität manifestiert, zunehmend an Bedeutung. Das Miteinander im Eingang, im Haus, in der Straße ist ein erster Schritt sich in der Genossenschaft und auch in der Gesellschaft wieder stärker zu engagieren, der weiteren Individualisierung entgegen zu wirken und somit dem Menschen als soziales Wesen wieder mehr Beachtung zu schenken.

Die Belebung und Förderung der Nachbarschaft ist hierfür ein kleiner und dennoch wesentlicher Baustein und kann Anstoß für nachbarschaftliches Engagement und Nachbarschaftshilfe sein.

In diesem Sinne dient der Verein MWG-Nachbarschaftsverein e.V. der Allgemeinheit und dem Gemeinwohl.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MWG-Nachbarschaftsverein e.V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2661 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung einer lebendigen, solidarischen Nachbarschaft in der MWG-Wohnungsgenossenschaft, im Umfeld der MWG und in Magdeburg sowie in der Förderung nachbarschaftlichen Engagements für ein gemeinwohlorientiertes Miteinander.

Dies erfolgt insbesondere durch

- Unterstützung und Ergänzung genossenschaftlicher Angebote zur Belegung von Nachbarschaften.
- Vermittlung und Begleitung konkreter nachbarschaftlicher Kontakte und Hilfen zwischen ehrenamtlich engagierten Menschen und Hilfesuchenden.
- Veranstaltungen, Beratungs- und Begegnungsangebote in verschiedenen Magdeburger Wohngebieten mit einem hohen Anteil an MWG-Wohnanlagen, die geeignet sind, nachbarschaftliche Kontakte zwischen Menschen unterschiedlichen Alters zu knüpfen, zu pflegen und zu fördern.

Zu den direkten Zielgruppen des Vereins gehören Menschen unterschiedlichen Alters und sozialer Herkunft, insbesondere Kinder und Jugendliche, Familien und Alleinerziehende, Senior/innen und Migrant/innen, Menschen, die von Vereinsamung und Isolation bedroht sind und Menschen mit Behinderungen.

Die Angebote des Vereins kommen in erster Linie den Vereinsmitgliedern zugute.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den satzungsgemäßen Vereinszweck unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Personen, die sich in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b. durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat mitzuteilen.
 - c. durch Beschluss des Vorstandes.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- d. durch Verlust der bürgerlichen Rechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Auf Antrag können Mitglieder von der Beitragspflicht durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 10 Tagen durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur Beschlussfassung enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
 - a. die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b. die Wahl des Vorstandes
 - c. die Entlastung des Vorstand
 - d. Wahl von ehrenamtlichen Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e. Satzungsänderungen

- f. die Auflösung des Vereins
 - g. die Beschlussfassung sonstiger, gesetzlich vorgeschriebener Gegenstände
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
 - (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 - (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll – unterschrieben durch den/die Vorsitzende/n und den/die Protokollführer/in – anzufertigen, das den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein muss. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern: aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/innen. Je ein Vorstandsmitglied wird immer vom MWG-Vorstand und dem Aufsichtsrat gestellt. Die MWG besitzt das Vorschlagsrecht für die Wahl der/des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit möglich.

Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die

stellv. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit Alleinvertretungsberechtigung.

- (4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b. Vorlage des Jahresberichts (einschließlich Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zur ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beschluss der Beitragsordnung)
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
 - f. Leitung der Arbeit des Vereins
 - g. Anstellung, Personalaufsicht und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - h. Aufnahme von Mitgliedern
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (5) Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- (6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten

Beschlüsse enthält und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (9) Der Vorstand erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung (maximal in Höhe des nach § 3 Nr. 26a, EstG / § 31a BGB steuerfreien Betrages).

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts und Finanzbehörden aus ersichtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die MWG-Stiftung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Magdeburg, den 17. März 2015

MWG-Nachbarschaftsverein e.V.

Letzlinger Straße 3
39106 Magdeburg

Telefon: 0391 - 56 98 555

Telefax: 0391 - 56 98 59 555

E-Mail: Kontakt@MWG-Nachbarn.de

www.MWG-Nachbarn.de

facebook.de/mwgnachbarn